

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Änderung 1.6.7.4.2 ADN – Stoffbezogene Übergangsfristen

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR),¹

I. Einleitung

1. Die deutsche Delegation hat das Sekretariat der ZKR darauf aufmerksam gemacht, dass die Frist für die Sondervorschriften in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 ausläuft und gebeten, eine Änderung für das ADN 2017 vorzuschlagen. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den unten aufgeführten Änderungsvorschlag des Sekretariats der ZKR zu prüfen.

II. Begründung

2. Abweichend von Teil 3 Tabelle C dürfen die in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 aufgeführte Stoffe unter den dort festgelegten Anforderungen bis zum 31.12.2015 befördert werden. Die Sondervorschriften in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 sind daher für das ADN 2017 zu streichen.

III. Änderungsvorschläge

3. Streichen der Tabelle 2 unter Absatz 1.6.7.4.2 und ersetzen durch „2. Bis zum 31. Dezember 2015 (gestrichen)“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/13 verteilt.